

An die  
Geschäftsführungen und Personalleitungen  
unserer Mitgliedsunternehmen

27.12.2022  
Fe/Sc

RS 119-2022

## **Sonderrundschreiben:**

### **Corona:**

- **Verwaltungspraxis des Landes Nordrhein-Westfalen bei der Erstattung von Entschädigungen**
- **Keine Änderung der Verwaltungspraxis zum 01.01.2023 – Erstattung für nur zweifach Geimpfte weiterhin möglich**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zuletzt informierten wir Sie mit unserem Rundschreiben 107-2022 vom 07.12.2022 darüber, dass das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen (MAGS) angekündigt hatte, dass das Land NRW – wie viele andere Länder auch – für die Erstattung der Verdienstauffallentschädigungen nach §§ 56ff. IfSG nur noch die in § 22a IfSG genannten Voraussetzungen anwenden werde. Diese Änderung der bisherigen Verwaltungspraxis hätte dazu geführt, dass das Land NRW Verdienstauffallentschädigungen ab dem 01.01.2023 nur noch für die Isolierungszeit derjenigen infizierten Personen erstattet hätte, die die in § 22a IfSG genannten Voraussetzungen erfüllt hätten (u. a. Personen mit Dreifach-Impfung - sog. Geboosterte). Der Nachweis über eine zweifache Impfung hätte also nicht mehr genügt. Nach Ankündigung des MAGS wurde das Ministerium ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Ausweitung der Verwaltungspraxis in Anbetracht der derzeitigen Sach- und Rechtslage nicht nachvollziehbar und nicht akzeptabel ist. Das MAGS hat letzte Woche mitgeteilt, dass es nicht mehr beabsichtigt, seine bisherige Verwaltungspraxis bei der Zahlung der Entschädigung und hierzu korrespondierend der Erstattung der arbeitgeberseitig vorgeleisteten Entschädigung zu ändern. Das MAGS geht bis auf Weiteres davon aus, dass es lediglich einer Zweifach-Impfung gegen COVID-19 für die Gewährung von §§ 56 ff. IfSG bedarf. Der Nachweis über eine erfolgte zweifache Impfung der Beschäftigten soll demzufolge weiterhin für eine Erstattung ausreichend sein, solange die Erstattungsvoraussetzungen im Übrigen vorliegen. Soweit Unternehmen die Erstattung einer Entschädigung für eine behördlich angeordnete oder aus der Corona Test- und Quarantäneverordnung NRW folgende Isolierung anstreben, sollten sich diese deshalb vor Auszahlung einer etwaigen Entschädigung an Beschäftigte von diesen weiterhin jeweils eine Bescheinigung über ihre Infizierung eines anerkannten Testzentrums übermitteln lassen, damit Sie diese im webbasierten Erstattungsverfahren ([www.ifsg-online.de](http://www.ifsg-online.de)) Ihrem Antrag als Anlage beifügen können.

Für weitere Informationen oder bei Fragen erreichen Sie uns jederzeit gern.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr  - Team